

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger - Agrar

Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält.

Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren.

Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (landwirtschaftliche Primärerzeugung) ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, Nr. L 352, S.9) i. d. F. d. Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10.12.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 1408/2013.

Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent)

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die als De-minimis-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Zuwendungsempfänger mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 50.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder – übernahmen müssen alle De-minimis Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (= gewerblicher Bereich). Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 i. d. F. d. Verordnung (EU) 2024/3118 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen individuellen Obergrenzen der anderen Bereiche (Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro in drei Jahren; gewerblicher Bereich 300.000 Euro in drei Jahren) nicht überschritten werden. Gleiches gilt für De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 290.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 Euro zulässig wäre.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 50.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) 2024/3118 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger

ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 50.000 Euro im Zeitraum des laufenden Steuerjahres sowie den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.